

Massnahme C_28: Nutzung Solarenergie fördern

Ausgangslage

Die Energiestrategie 2050 des Bundes sieht eine Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energie vor. Nebst den Energieträgern Wasser, Wind und Biomasse soll vor allem auch die Nutzung der Solarenergie ausgebaut werden. Auch der Kanton Bern hat seine Energiestrategie auf den Ausbau der erneuerbaren Energien ausgerichtet. Dazu gehört unter anderem die Förderung der Solarenergie. Als Grundlage für eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren, einheimischen Energien wurden auf Bundesebene verschiedensten Gesetzesanpassungen vorgenommen. Für die Nutzung der Solarenergie sind folgende Gesetzesvorlagen des Bundes relevant:

- Mit der Übergangsbestimmung in Art. 71a EnG (eingefügt mit dem Bundesgesetz vom 30. September 2022 betreffend dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter, sog. «Solarexpress») wurde die Grundlage für die Erstellung von Photovoltaik-Grossanlagen ohne Planungspflicht (Alpine Photovoltaik-Anlage) geschaffen. Die Bestimmung ist befristet. Sie ist am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten und gilt bis am 31. Dezember 2025.
- Das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (sog. «Mantelerlass») sieht Änderungen des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0), des Stromversorgungsgesetzes (StromV; SR 734.7), des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) und des Waldgesetzes (WaG; 921.0) vor. Die Kantone bekommen dadurch neu die Aufgabe, auch für Solaranlagen von nationalem Interesse geeignete Gebiete im Richtplan festzulegen (Art. 10 Abs. 1 – 1^{ter} EnG). Die für das nationale Interesse erforderliche Grösse und Bedeutung wird gemäss Art. 12 Abs. 4 Energiegesetz vom Bundesrat neu festgelegt. Gegen den Mantelerlass wurde das Referendum ergriffen. An der Volksabstimmung vom 9. Juni 2024 wurde er mit einem Ja-Stimmenanteil von 68,7 % deutlich angenommen.
- Mit einer weiteren Änderung des EnG im Rahmen des sog. «Beschleunigungserlasses» (Vorlage 23.051) schlägt der Bundesrat vor, durch ein konzentriertes kantonales Plangenehmigungsverfahren gemäss neuem Art. 14a EnG das Planerlass-, Bewilligungs- und auch das Rechtsmittelverfahren zu beschleunigen. Die Vorlage ist Gegenstand von laufenden parlamentarischen Beratungen. Das Inkrafttreten der vorgesehenen Änderung ist offen.

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes zur Förderung der Nutzung der Solarenergie sind also noch nicht vollumfänglich abgeschlossen und weiterer Regelungsbedarf zeichnet sich ab. Die Stossrichtung und ein Grossteil der konkreten Vorgaben sind nun aber bekannt.

Zielsetzung, Massnahmen und weiteres Vorgehen

Mit dem vorliegenden neuen Massnahmenblatt C_28 Nutzung Solarenergie fördern im Rahmen der Richtplananpassungen 24 unterstreicht der Kanton Bern die Absicht, die Nutzung der Solarenergie zu unterstützen und die erforderlichen planerischen Grundlagen rasch zu erarbeiten.

Als Massnahme gibt sich der Kanton die Aufgabe, die für die Nutzung der Solarenergie geeigneten Gebiete im Richtplan festzulegen. Der Kanton erarbeitet in einem ersten Schritt die dafür nötigen Planungsgrundlagen (Potentialstudie Solarenergie, evtl. Sachplanung usw.) und legt die notwendigen Planungsgrundsätze und Verfahren fest.

Aufgrund der oben beschriebenen Ausgangslage wird die Festlegung von Gebieten für Solarenergieanlagen von nationalem Interesse und die Konkretisierung der entsprechenden Planungsgrundsätze in einem nächsten Schritt, wenn möglich mit den Richtplananpassungen 26, erfolgen.